



GEMEINDEDIAKONIE
Mannheim

ICH
WERDE 18!

Volljährigkeit
von A bis Z

Wir sind für Sie da!

ENDLICH 18!

Die Volljährigkeit – ein lang ersehntes Ziel für jeden Jugendlichen. Nun ist es soweit und plötzlich ändert sich jede Menge und viele Fragen tauchen auf.

Besonders junge Menschen mit Behinderung und deren Angehörige stehen vor neuen Herausforderungen. Wir wollen dabei helfen, den Überblick zu behalten!

Die Broschüre dient dazu, die wichtigsten Themen in Kürze anzusprechen. Für weitere Fragen zum Thema Volljährigkeit stehen wir gerne mit unserem Beratungsangebot zur Verfügung.

Beratung

Wohnen • Arbeiten • Freizeit für Menschen mit Behinderung
Friedrichsstraße 46a
68199 Mannheim

Telefon: 0621 / 860017-19
Fax: 0621 / 860017-77
E-Mail: beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

DAS SIND WIR

Seit mehr als 30 Jahren ist die Beratung ein fester Bestandteil der Gemeindediakonie Mannheim. Mit unserem Angebot bieten wir Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Bezugspersonen eine Beratung für alle Lebensbereiche an.

Unsere Beratung umfasst folgende Themen:

- Persönliche Zukunftsplanung: Vermittlung von Unterstützungsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesstruktur, Unterstützung im Alltag, in Freizeit und Urlaub
- Leistungsrecht, Finanzierung und Kostenregelung
- Persönliches Budget
- Informationsveranstaltungen in Schulen, bei Interessens- und Selbsthilfegruppen usw.
- Elterntreff als Plattform für Betroffene und Angehörige



Jens
Röhling



Angélique
Freymann

VOLLJÄHRIGKEIT VON A BIS Z

A

Ausweispflicht

Die Ausweispflicht besteht für jeden Bundesbürger ab dem 16. Lebensjahr. Das heißt, jeder muss einen Personalausweis oder zumindest einen Reisepass besitzen. Der Schwerbehindertenausweis ist als Ausweisdokument nicht ausreichend, sondern nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument gültig.

Ärztliche Versorgung

Für viele Kinder mit Behinderung ist eine engmaschige und kontinuierliche ärztliche Betreuung notwendig. Mit der Volljährigkeit erlischt, bis auf wenige Ausnahmen, das Recht auf Behandlung beim Kinderarzt oder im Kinderkrankenhaus. Informieren Sie sich frühzeitig über die Möglichkeiten der Weiterführung der ärztlichen Versorgung.



Tipp: Insbesondere bei spezialisierten Fachärzten ist mit langen Wartezeiten zu rechnen. Kümmern Sie sich also frühzeitig um einen Termin.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht erlischt bei Menschen mit Behinderung mit der Volljährigkeit nicht vollständig.

Die Aufsichtspflicht und ihre Verletzung ist ein Sonderfall des Haftungsrechts: Menschen mit Behinderung können unter Umständen aufsichtsbedürftig sein.

Wenn ein aufsichtsbedürftiger Mensch zu Schaden kommt oder er einer anderen Person schadet, muss geprüft werden, ob eine angemessene Information, Anleitung oder Kontrolle stattgefunden hat, anderenfalls haften die Aufsichtspflichtigen wegen einer Aufsichtspflichtverletzung.



Info: Nicht alle Versicherungsunternehmen versichern Menschen mit Behinderung – fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach.

B

Bankkonto

Bei Volljährigkeit und ggf. bei Bestellung eines rechtlichen Betreuers oder einer rechtlichen Betreuerin sollte ein eigenes Giro-Konto eröffnet werden.

E

Erbe und Behindertentestament

Eine Erbschaft ist ein Vermögen. Sobald Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, wird das Vermögen geprüft. Es muss immer für den eigenen Unterhalt eingesetzt werden. Der Erbanspruch kann durch ein sog. Behindertentestament geschützt werden.

Das Behindertentestament ist eine besondere Form des Testaments, mit dem die Erbschaft eines Menschen mit Behinderung vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden kann.



Tipp: Ein gutes Behindertentestament sollte an die persönliche Situation angepasst sein. Für alle Fragen rund um Erben und Vererben und zur Prüfung des Einzelfalls ist eine ausführliche Rechtsberatung zu empfehlen. Diese sollte durch einen Fachanwalt, der auf Erbrecht spezialisiert ist, durchgeführt werden.

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist die Finanzierungsform der Sozial-

leistungen für Menschen mit Behinderung. Die Eingliederungshilfe dient zur Teilhabe an der Gesellschaft und soll eine angemessene Arbeit/Tätigkeit ermöglichen. Eingliederungshilfe erhält, wer dauerhaft (länger als sechs Monate) körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht ist. Diese kann auch dann gewährt werden, wenn man noch zuhause wohnt.

Seit 2020 ist der Unterhaltsbeitrag von Eltern für volljährige Kinder mit Behinderung gestrichen. Eltern müssen daher ab 2020 keinen Beitrag mehr zu den Eingliederungshilfeleistungen ihres erwachsenen Kindes leisten, unabhängig vom Einkommen. Menschen mit Behinderung haben keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihr Vermögen die Vermögensgrenze übersteigt. Für die Vermögensgrenzen der Leistungen s. Punkt [Vermögen](#).

Einkommensgrenze in der Eingliederungshilfe

Die Einkommensgrenzen für Menschen mit Behinderung hängen von den Leistungen ab, die sie beziehen. Je nach Leistung gibt es unterschiedliche Einkommensgrenzen. Die Eingliederungshilfe orientiert sich an der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV). Da die Bezugsgröße jedes Jahr angepasst wird, sind die Freibetragsgrenzen dynamisch (§ 136 Abs. 2 bis 4 SGB IX).

Im Jahr 2023 bestehen für die Eingliederungshilfe folgende Einkommensfreibeträge:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit: 85 Prozent der Bezugsgröße – von 33.558 € auf 34.629 € (2023)
- nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: 75 Prozent der Bezugsgröße – von 29.610 € auf 30.550 € (2023)
- Renteneinkünfte: 60 Prozent der Bezugsgröße – von 23.688 € auf 24.444 € (2023)

Die Vermögensgrenzen finden Sie unter Punkt [Vermögen](#).

G

Einwilligungsvorbehalt

Der Einwilligungsvorbehalt ist Teil der rechtlichen Betreuung und schränkt die Geschäftsfähigkeit der zu betreuenden Person ein. Damit hat der/die rechtliche Betreuer*in die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte rückgängig zu machen oder zu untersagen. Der Einwilligungsvorbehalt muss beim Betreuungsgericht separat beantragt werden.

Geschäftsfähigkeit

Grundsätzlich sind auch Menschen mit Behinderung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres voll geschäftsfähig und können alle Arten von wirksamen Rechtsgeschäften abwickeln. Eine Geschäftsunfähigkeit muss daher durch das Betreuungsgericht festgestellt werden. Für geschäftsunfähige Menschen wird i.d.R. eine rechtliche Betreuung bestellt.



Info: Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung führt nicht automatisch zu einer Geschäftsunfähigkeit.

Grundsicherung

(im Alter und bei Erwerbsminderung)

Die Grundsicherung gehört zur Sozialhilfe und fußt auf einer Erwerbsminderung. Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in der Betreuung einer Tagesförderstätte (Förder- und Betreuungsbereich) ist die Erwerbsminderung gegeben, sodass ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Der Anspruch gilt auch während der Dauer der beruflichen Bildung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich und solange ein Budget für Ausbildung gezahlt wird. Auch für volljährige Schüler kann ein Antrag gestellt werden. Die volle und dauerhafte Erwerbsminderung muss begründet nachgewiesen werden.

Für die Grundsicherung gilt: Wenn das gesamte Einkommen unter 1.012 Euro liegt (Stand 01.01.2023), sollte ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Daraufhin wird geprüft, ob überhaupt ein Anspruch auf Leistung



H

besteht. Eltern müssen sich erst an der Grundsicherung ihres Kindes beteiligen, wenn das Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 € übersteigt. Das gilt auch, wenn das volljährige Kind neben der Grundsicherung noch Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Die Beteiligung gilt dann aber nur für die Grundsicherung. Für die Vermögensgrenzen der Leistungen s. Punkt [Vermögen](#).

Tipp: Da die Leistung ab dem Antragsmonat gewährt wird, sollten Sie den Antrag im Monat der Volljährigkeit stellen.

Info: Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder auch im Online-Merkblatt „Grundsicherung nach dem SGB XII“ vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM).

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Wer keine ausreichenden Ansprüche auf Leistungen der vorrangigen Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung) hat, hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), wenn er sein Leben weder aus eigenen Mitteln noch eigenen Kräften bestreiten kann. Für Familien, die Hilfe zum Leben oder ALG-II-Leistungen (Bürgergeld) erhalten, ändern sich verschiedene Punkte mit der Volljährigkeit des Kindes.

Tipp: Besprechen Sie dies frühzeitig mit den verantwortlichen Stellen.

Info: Auch hier gelten die Vermögens- und Einkommensgrenzen der Sozialhilfe.

Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege entsprechen weitgehend den Leistungsarten der Pflegeversicherung. Da die Pflegeversicherung nur einen Teil der anfallenden Kosten abdeckt, müssen die Betroffenen in der Regel selbst einen Eigenanteil

K

Kindergeld

Eltern von Kindern mit Behinderung haben i.d.R. auch nach Erreichen der Volljährigkeit einen Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr festgestellt wurde.



Tipp: Kindergeld darf nicht grundsätzlich als Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet werden, wenn die Kinder weiterhin in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben oder regelmäßig nach Hause kommen. Hier kann unter Umständen Widerspruch eingelegt werden. Etwas anderes kann gelten, wenn die Kinder das Kindergeld auf ihr eigenes Konto bekommen.



Info: Weiterführende Informationen hierzu finden Sie z.B. auf der Seite des Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM) unter www.bvkm.de.

Krankenversicherung

Grundsätzlich endet die Familienversicherung mit der Volljährigkeit der Kinder. Diese können dennoch bis zum Erreichen des 23. Lebensjahres familienversichert bleiben, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden oder sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst finanzieren können und z.B. ein Tagesförderzentrum besuchen.

Wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, gibt es keine Begrenzung für eine Familienversicherung. Mit dem Eintritt in eine versicherungspflichtige Tätigkeit (hierzu zählt auch die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen) erlischt dieser Anspruch auf Familienversicherung.

P

Patientenverfügung

Mit Erlöschen des Sorgerechts der Eltern sollte auch für Menschen mit Behinderung eine Patientenverfügung ausgestellt werden, um vorsorglich Bestimmungen und Entscheidungen für spätere ärztliche Behandlungen treffen zu können. Das kann auch mit der Unterstützung einer rechtlichen Betreuung erfolgen.

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist ein individueller Geldbetrag, der zur Verbesserung der Teilhabe an der Gesellschaft dient. Es wird in verschiedenen Lebensbereichen gewährt. Der/die Budgetnehmer*in kann den Leistungsanbieter frei wählen.

Das Persönliche Budget wird unabhängig und trägerübergreifend vom Leistungserbringer, also dem Kostenträger, gewährt.

Pflegeversicherung

Bei den Leistungen der Pflegeversicherung ergeben sich mit Erreichen der Volljährigkeit keine Veränderungen.



Tipp: Auch Menschen ohne einen Pflegegrad können Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben. Sprechen Sie hierzu Ihre Pflegekasse an.

R

Rechtliche Betreuung

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass sich eine Person mit Erreichen der Volljährigkeit selbst vertritt. Das Sorgerecht der Eltern wandelt sich mit dem 18. Geburtstag daher nicht automatisch in eine rechtliche Betreuung um. Wenn ein Mensch sich nicht selbst vertreten kann, wird auf Antrag für ihn eine rechtliche Betreuung bestellt. Der/die Betreuer*in ist der Kontrolle des Betreuungsgerichtes unterstellt.

Eine rechtliche Betreuung kann ein:e Familienangehörige:r oder eine dritte Person, z.B. ein/e Berufsbetreuer*in, sein. Die rechtliche Betreuung kann umfassend sein oder nur einzelne Teilbereiche wie z.B. die Vermögenssorge oder Behördenangelegenheiten betreffen. Der Antrag auf Betreuung kann von jeder/jedem beim zuständigen Betreuungsgericht gestellt werden. Für in Deutschland lebende Ausländer:innen kann ein/e rechtliche:r Betreuer:in nach deutschem Recht bestellt werden.



Tipp: Die Bearbeitung eines Betreuungsantrags kann mehrere Monate dauern. Kümmern Sie sich spätestens mit dem 17. Geburtstag um die Beantragung einer rechtlichen Betreuung.



Info: Weitere Informationen zur rechtlichen Betreuung erhalten Sie beim zuständigen Betreuungsgericht, den kommunalen Betreuungsbehörden sowie beim Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes.

S

Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleiche

Im Schwerbehindertenrecht gibt es mit Erreichen der Volljährigkeit keine Änderungen. Der Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis wird beim zuständigen Versorgungsamt gestellt. An den Schwerbehindertenausweis sind die sogenannten Nachteilsausgleiche gekoppelt, z.B. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, Erleichterung bei der Kraftfahrzeugsteuer oder Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren. Die Nachteilsausgleiche sind als Buchstaben (sog. Merkzeichen) auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt.

Für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr muss eine Wertmarke erworben werden. Wer Leistungen nach SGB II oder SGB XII (Sozialhilfe) bezieht, erhält die Wertmarke kostenlos. Die Wertmarke muss ebenfalls beim Versorgungsamt beantragt werden.

S

Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit

Auch Menschen mit Behinderung sind ab dem 14. Lebensjahr strafmündig. Je nach Alter und Entwicklungsstand kann das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist die Schuldfähigkeit. Diese wird im Rahmen der Verhandlung geklärt.



Tipp: Im Streitfall sollten Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Steuerrecht

Abhängig vom Grad der Behinderung können steuerliche Ausgaben geltend gemacht werden. Dies sind Pauschalbeiträge, die im Einzelnen nicht nachgewiesen werden müssen, z.B. Kfz-Aufwendungen, behindertengerechte Umbauten und ähnliches. Angehörige von Menschen mit Behinderung können deren Ansprüche auf sich übertragen lassen, wenn sie Kindergeld beziehen oder einen Kinderfreibetrag haben.



Info: Zur weiteren Information wenden Sie sich bitte an das Versorgungsamt oder lassen Sie sich durch einen Steuerberater unterstützen.



Tipp: Informieren Sie sich auch an anderer Stelle, z.B. auf den Seiten des Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM) unter www.bvkm.de.

T

Testament

Ein Mensch mit Behinderung selbst ist testierfähig. Das heißt, auch ein Mensch mit Behinderung kann ein Testament formulieren. Es gibt auch ein sog. Behindertentestament für Eltern, die ihrem Kind mit Behinderung etwas vererben möchten (s. „Behindertentestament“).

U

Unterhalt

Die Unterhaltspflicht der Eltern von Kindern mit Behinderung erlischt bei Volljährigkeit nicht. Jedoch müssen sich Eltern erst bei einem Gesamtjahreseinkommen von mehr als 100.000 € an den Leistungen der Sozialhilfe ihrer Kinder beteiligen. Die Einkommensgrenze der Eltern von 100.000 € gilt für alle Leistungen der Sozialhilfe, also auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt und für die Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung). Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden die Unterhaltsbeiträge der Eltern aufgehoben, unabhängig vom Einkommen.



Tipp: Wenn die minderjährigen Kinder Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bekommen, werden die Eltern auch bei einem Jahreseinkommen unter 100.000 € weiterhin zum Unterhalt herangezogen.



Info: Eltern, die selbst Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung beziehen, müssen keinen Unterhalt zahlen.

V

Vermögen und Schonvermögen

Die Vermögensfreibeträge bzw. das Schonvermögen der verschiedenen Leistungen sind unterschiedlich hoch (Stand 2023):

Eingliederungshilfe:	61.110 € (150 % der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung)
Grundsicherung:	10.000 €
Hilfe zur Pflege:	10.000 € bis 30.000 €
HLU:	10.000 €



Info: Weitere Informationen zu den aktuellen rechtlichen Grundlagen und Leistungen der Sozialhilfe sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu finden unter www.bmas.de.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) können Sie sich näher unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de informieren.

Versicherungen

Viele Versicherungen enden mit Erreichen der Volljährigkeit.

Tipp: Bitte überprüfen Sie Ihre Versicherungen individuell anhand der vorliegenden Unterlagen oder fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach.

Wohngeld

Wohngeld ist eine Sozialleistung, ein Anspruch darauf besteht nur für Mieter. Bei Mietwohnungen wird Wohngeld für einzelne Personen auf die anteilige Miete gewährt. Der Antrag erfolgt über die zuständige Kommune. Auch wenn der behinderte Mensch weiterhin im elterlichen Wohneigentum lebt, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Grundlage hierfür sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Menschen mit Behinderung. Jedoch muss ein Untermietvertrag geschlossen werden.



Tipp: Unter Umständen kann bei geringem Einkommen ein Anspruch auf Wohngeld gegeben sein, auch wenn z.B. aufgrund von vorhandenem Vermögen kein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Die zuständige Wohngeld-Stelle kann das erneut prüfen.



Info: Seit 2023 gilt die Wohngeld-Plus-Reform u.a. erhöht sich dadurch die Anzahl der Anspruchsberechtigten. Weitere Informationen erhalten sie beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter www.bmwsb.bund.de.

Wahlrecht

Jede:r Deutsche hat ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht. Auch für Menschen, die eine sog. Vollbetreuung haben, werden zurzeit die Weichen für die uneingeschränkte Wahlberechtigung gestellt. Derzeit haben sie die Möglichkeit der Stimmabgabe bei Kommunal- und Europawahlen.

Quellennachweis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.bmas.de

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
www.bmwsb.bund.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
www.bvkm.de

Familienratgeber der Aktion Mensch
www.familienratgeber.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
www.kvjs.de

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.
www.nitsa-ev.de

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“
Stadt Mannheim
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Stadt Mannheim
www.mannheim.de

web care LBJ GmbH
www.pflege.de

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.

NOTIZEN



F

L

G D M A

Gemeindediakonie Mannheim

Rheingoldstraße 28a
68199 Mannheim

Telefon: 0621 / 84403-0

Fax: 0621 / 84403-30

E-Mail: info@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de



J

K

I

**NAH
DRAN**

KONTAKT

Beratung

Wohnen • Arbeiten • Freizeit für Menschen mit Behinderung
Friedrichsstraße 46a
68199 Mannheim

Telefon: 0621 / 860017-19

Fax: 0621 / 860017-77

E-Mail: beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

**MITTEN
DRIN**